

Sehr geehrte Eltern,

neben den Kernfächern der gymnasialen Ausbildung ist auch der Sportunterricht von wesentlicher Bedeutung für eine allseitige Entwicklung Ihrer Kinder. Die körperliche Belastbarkeit ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewältigung der Anforderungen in Berufsleben und Familie.

Wie im sächsischen Lehrplan formuliert, wirkt der Sportunterricht Bewegungsarmut entgegen, gibt Entwicklungsanreize für Körperhaltung sowie Leistungsfähigkeit und fördert somit unmittelbar die Gesundheit. Eine weitere wichtige Komponente stellt die im Sport entwickelte Sozialkompetenz dar. Die Schüler erlernen das Einhalten bestimmter Regeln, Ein- und Unterordnung, Fairness im Umgang mit Wettbewerb und Konkurrenz, gegenseitiges Sichern und Helfen sowie die Entwicklung von Lösungsstrategien. Außerdem werden Anstrengungsbereitschaft und Durchhaltevermögen geschult.

Nicht zuletzt soll natürlich Sport auch als willkommene körperliche und freudbetonte Abwechslung zum sonst eher bewegungsarmen Unterricht dienen.

Deshalb ist es wichtig, den Kindern auch bei teilweiser Einschränkung ein größtmögliches Maß an sportlicher Betätigung anzubieten. Wir als Sportlehrer versuchen dies nach Möglichkeit zu realisieren.

Die folgenden Informationen sollen Sie genauer über die Anforderungen des Schulsportes informieren und Ihnen Handlungsanleitungen bzw. Möglichkeiten bei gesundheitlich bedingten Einschränkungen an der Teilnahme am Sportunterricht aufzeigen. Die dafür rechtlich relevanten Vorgaben können Sie auch im Netz ( [www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de)) jederzeit einsehen.

Sport frei!

Olbernhau, im September 2021

1. Stundentafel
2. Sportkleidung
3. Bewertung und Zensurierung
4. Befreiung vom Sportunterricht

## 1. Stundentafel

Der Umfang des Sportunterrichtes beträgt in der Regel in den Klassen 5-7 wöchentlich 3, in den Jahrgangsstufen 8-12 wöchentlich 2 Unterrichtsstunden. Dabei geht der Gesetzgeber von einer Gruppenstärke von 28 Schülern und – bei uns derzeit in Klasse 8-10 – von einer Geschlechtertrennung im Grundbereich aus. Infolge personeller Engpässe muss die Stundentafel jedoch ggf. gekürzt werden.

Momentan absolvieren die Schüler am Gymnasium in den einzelnen Klassenstufen folgende Sportarten, deren Auswahl vom Lehrplan Sport bestimmt wird.

Klassenstufe	Sportarten
5	Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Aerobic/Tanz, Basketball
6	Leichtathletik, Floorball, Fitness, Turnen, Gy/Aerobic/Tanz, Basketball
7	Leichtathletik, Volleyball, Turnen, Skilager, Floorball
8	Leichtathletik, Fußball/Badminton, Basketball, Volleyball
9	Basketball, Fitness, Fußball /Badminton, Volleyball
10	Leichtathletik, Fußball/Gy/A/Tanz, Volleyball, neue Spielformen
11/12	Gy/A/Tanz, Volleyball, Fitness, Badminton, Floorball

## 2. Sportkleidung

Die Schüler benötigen eine angemessene Sportbekleidung entsprechend der Lernbereichsspezifik und Sportschuhe mit Sohleneigenschaften, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Sporthalle bzw. Außenanlagen entsprechen.

Alle gefährdenden Gegenstände müssen ausnahmslos vom Körper entfernt worden sein.

Nur dann dürfen die Schüler aktiv am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen.

→ **Benötigt werden:**

- **Sportkleidung ohne Gürtel, große Reißverschlüsse oder lose Verzierungen**
- **Hallenturnschuhe mit heller, abriebfester Sohle**  
  **Nach Möglichkeit extra Turnschuhe für Freiluftaktivitäten**
- **Trainingsanzug für den Aufenthalt im Freien**
- **Nach Möglichkeit leichte Turnschuhe für das Gerätturnen/Gymnastik**
- **Waschutensilien**

Sollten die Schüler häufiger ihre Sportsachen vergessen, wird dafür für mehrfach nicht erbrachte Leistung die Note 6 erteilt.

Rechtliche Grundlagen:

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Sport) vom 10.Dezember 2014  
Handreichung Sicherer Schulsport; Unfallkasse Sachsen 2017

### 3. Bewertung und Zensierung

Die Gesamtnote im Sportunterricht setzt sich aus den für die einzelnen Lernbereiche erteilten Bewertungen zusammen.

Schüler mit Befreiung vom sportpraktischen Unterricht können mit Kampfrichtertätigkeit, Vorbereitung von Übungsphasen und ähnlichen theoretischen Tätigkeiten betraut und dafür auch bewertet werden.

Bei Teilsportbefreiungen wird bei ausreichender Notenmenge eine Gesamtnote aus den entsprechenden Leistungsnachweisen ermittelt.

Erzielt ein Schüler am Schuljahresende lediglich die Note 5, so ist eine Versetzung in die nächste Klassenstufe nur durch die Note drei oder besser in einem anderen Fach und durch Beschluss der Klassenkonferenz möglich. Die Note 6 zieht eine Nichtversetzung nach sich.

Empfiehlt der Kinder- und Jugendärztliche Dienst aufgrund ärztlicher Fürsprache eine Teilnahme am Sportunterricht mit Notenbefreiung, ist ein schriftlicher Antrag durch Sie an den Schulleiter erforderlich. Ihm obliegt in Absprache mit dem Sportlehrer die Entscheidung über die Erteilung der Notenbefreiung.

Rechtliche Grundlagen: - Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) Stand 25.7.2014  
Handreichung zum Umgang mit Befreiungsempfehlungen für die Teilnahme am Sportunterricht, Dezember 2012

### 4. Befreiung vom Sportunterricht

Eine Sportbefreiung kann nur durch Sportlehrer, Klassen- bzw. Schulleiter erteilt werden.

Ist aktiver Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. eingeschränkt, beachten Sie bitte folgende Regelungen für die Beantragung einer Sportbefreiung:

- bis zu einer Dauer von 2 Wochen durch schriftlichen Antrag der Eltern
- bis zu 4 Wochen durch ärztliches Attest
- bei Überschreitung von 4 Wochen durch Bescheinigung ausschließlich des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes  
(kann auch bei Häufung von Kurzattesten vom Sportlehrer eingefordert werden)

Sollte also eine Sport- oder Teilsportbefreiung von längerer Dauer erforderlich sein, wenden Sie sich mit dem Attest des behandelnden Arztes an den zuständigen Kinder- und Jugendärztlichen Dienst, welcher Ihnen eine entsprechende Bescheinigung zukommen lässt (Muster im Anhang). Scheuen Sie sich auch nicht, das Formular zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht auszufüllen- dies dient lediglich dazu, dass der Arzt konkrete Empfehlungen für kompensatorische Übungen an die Schule übermitteln kann und bedeutet nicht, dass sensible Daten weitergegeben werden (s. Formblatt Anhang).

Bitte beachten Sie, dass jeder Schüler auch bei Sportbefreiung zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet ist (siehe Abschnitt Bewertung und Zensierung). Begründete Ausnahmen bewilligt der Schulleiter auf Antrag.

Atteste vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst müssen bei Bedarf zu Beginn jedes Schuljahres erneuert werden.

Schüler der Sekundarstufe II mit dauerhafter Vollsportbefreiung müssen als Ersatz ein weiteres Grundkursfach belegen.

Kontaktaten Kinder- und Jugendärztlicher Dienst:

LRA Erzgebirgskreis  
Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst  
SG Kinder- und Jugendärztlicher Dienst  
Paulus-Jenisius- Str. 24  
09456 Annaberg-Buchholz

LRA Mittelsachsen  
Abt. Gesundheitsamt  
Am Landratsamt 3  
09648 Mittweida

Rechtliche Grundlagen:

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Sport) vom 10.Dezember 2014
- Schulbesuchsordnung (SBO) Stand 9.3.2004
- Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) Stand 25.7.2014
- Handreichung zum Umgang mit Befreiungsempfehlungen für die Teilnahme am Sportunterricht, Dezember 2012

## 5. Verhalten bei Unfällen

Während des Sportunterrichtes und auf dem Schulweg sind Ihre Kinder über die Unfallkasse Sachsen versichert. Trotz Beachtung der geltenden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen kann es allerdings zu Unfällen mit anschließend notwendigem Arztbesuch kommen.

An dieser Stelle möchten wir Sie noch einmal über die entsprechenden Modalitäten informieren:

- Arztbesuch zur Klärung eventueller Verletzungen (Hier muss ein sog. D-Arzt aufgesucht werden; z. B. Dr. Weigel in Olbernhau.)
- Innerhalb von 3 Tagen Meldung an die Schule und Ausfüllen des Meldeformulars für die Unfallkasse (Weiterleitung durch die Schule) zur Absicherung der Ansprüche bei evtl. Spätfolgen (Muster im Anhang)

Rechtliche Grundlage:

Unfallkasse Sachsen, Broschüre Unfallanzeige Stand 29.9.2010